

Die qualifizierte ärztliche Bescheinigung in Abschiebungsverfahren

Die Erstellung einer Bescheinigung für Patienten, bei denen eine Abschiebung ansteht, stellt häufig eine große Herausforderung dar. Viele kennen das: Einerseits besteht der Wunsch und die Pflicht, eine aussagekräftige Bescheinigung auszustellen. Andererseits sind die Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen für die Erstellung von Bescheinigungen vielen Kolleginnen und Kollegen nicht vollständig bekannt. Mit diesem Artikel möchten wir Hinweise und Empfehlungen mitgeben.*

Als Erstes sollen aber der Prozess, der zu einer Abschiebung führt, sowie grundlegende Begriffe erklärt werden. Bei Asylsuchenden entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „auf Basis der persönlichen Anhörung und der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln“ [1] über den Asylantrag. „Wenn für keine der vier Schutzformen (...) die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung“ [1].

Was bei Asylsuchenden mit schwerwiegenden Erkrankungen passiert

In diesem Fall gilt die Regel des nationalen Abschiebungsverbots: „Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat (...) eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Frei-

heit besteht. Erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dann vor, wenn lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen sich durch eine Rückführung wesentlich verschlimmern würden“ [1]. Um

„Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat (...) eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“

dies zu überprüfen, gibt das BAMF in der Regel ein Gutachten in Auftrag: Kann die Krankheit für den Fall einer Abschiebung ausreichend weiterbehandelt werden? Führt die Nicht-Behandlung zum Tod oder zur Gesundheitsverschlechterung?

Mit der Entscheidung über den Asylantrag endet die Zuständigkeit des BAMF. Sollte ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt werden, darf keine Rückführung erfolgen und dem Betroffenen soll von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden [1]. Andernfalls droht eine Abschiebung. In beiden Fällen ist die Ausländerbehörde für die Umsetzung zuständig.

Weshalb die Feststellung einer Reiseunfähigkeit wichtig ist

Recht häufig werden Ärztinnen und Ärzte um Schreiben (korrekt genannt: qualifizierte ärztliche Bescheinigung) gebeten, welche die Gründe schildern sollen, weswegen die Abschiebung nicht realisierbar ist. Voraussetzung für das Durchführen einer Abschiebung ist – unter anderem – die Reisefähigkeit.

Wer nicht reisefähig ist, kann nicht abgeschoben werden. Dies ist ein zentraler Punkt, welcher uns Ärzte direkt betrifft. Die abzuschiebende Person „muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen“ [2]. Bei der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung hilft es nicht, zu schildern, wie beeinträchtigend die Erkrankung ist oder wie sich in der Heimat verschlimmern wird. Es muss konkret erklärt werden, warum die Person nicht reisefähig ist.

Was bedeutet eigentlich Reisefähigkeit?

Zur Prüfung der Reisefähigkeit muss zunächst die Transportfähigkeit festgestellt werden, anschließend die Reisefähigkeit im weiteren Sinne. Die Transportfähigkeit umfasst die Frage, ob sich der Gesundheitszustand durch und während der Reise wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt entsteht. Die Reisefähigkeit im weiteren Sinne umfasst die Frage, ob außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für die Person besteht, mithin ob das ernsthafte Risiko besteht, dass sich unmittelbar durch die Abschiebung als solche der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, was die Suizidgefahr miteinschließt.

Wie sich qualifizierte ärztliche Bescheinigungen korrekt erstellen lassen

Die korrekte Erstellung ist gesetzlich geregelt, soll durch Fachärzte erfolgen

* Dieser Artikel entstand mit Unterstützung der psychosozialen Zentren für Geflüchtete in Sachsen sowie von Herrn Lauber, Frau Hildebrand und Herrn Streller (Ausländerbehörde Leipzig)

und die „Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen (...) aufgeführt sein“ [2].

Das Einholen einer Bescheinigung über Reisefähigkeit liegt in der Verantwortung des Betroffenen. Demnach ist die Person „verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung (...) unverzüglich vorzulegen“ [2]. Als Grundlage für eine solche Zeitknappheit nimmt der Gesetzgeber an, dass jemand, der aufgrund einer Krankheit reiseuntauglich ist, sich sowieso in fachärztlicher Behandlung befindet und die entsprechende qualifizierte ärztliche Bescheinigung zeitnah einholen kann.

Warum ärztliche Bescheinigungen in der Praxis nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen

Häufige Gründe für die Ablehnung durch die Ausländerbehörden sind die Erstellung durch Psychologen, Ärzte in Weiterbildung, Fachärzte für krankheitsfremde Fachgebiete. Oft beantworten solche Bescheinigungen andere Fragen als erforderlich oder die formalen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

In der Regel werden die qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen bei somatischen Erkrankungen unproblematisch

berücksichtigt. Anders ist es bei psychischen Erkrankungen. Die Frage, ob eine psychische Erkrankung oder die Suizidalität zu einer Reiseunfähigkeit führen, ist nicht einfach zu beantworten. Diesbezüglich sind einige Anmerkungen erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung ist „unverzüglich vorzulegen“ [2]. Allerdings befindet sich nicht

Das Einholen einer Bescheinigung über Reisefähigkeit liegt in der Verantwortung des Betroffenen.

jede Person mit Suizidgedanken in fachspezifischer Behandlung. In vielen Regionen ist der Zugang zur psychiatrischen Versorgung erschwert, es liegen sprachliche und kulturelle Barrieren vor. Außerdem ist der Umgang mit einem sensiblen Thema wie Suizidalität in vielen Kulturen tabuisiert und schambesetzt. Als Resultat dieser Umstände kann die Einholung der Bescheinigung oft nicht unverzüglich, wie im Gesetz vorgegeben, erfolgen. Ferner wird argumentiert, dass suizidale Handlungen während der Reise durch ärztliche Maßnahmen verhindert werden können. Daraus entstehen ethische Fragen: Sind ärztliche Maßnahmen zum Vollziehen einer Abschiebung anzuwenden? Wird die Person im Heimatland adäquat psychiatrisch weiterbehandelt? Soll die Person aus einer Situation der äußeren Sicherheit mit Behandlungsoptionen in Deutschland in eine Situation der Unsicherheit zurückgeführt werden und mit welchen Konsequenzen? Dürfen die suizidalen Gedanken gesondert gewertet werden, wenn eine Abschiebung ansteht?

Die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) fordert Änderungen bei den gesetzlichen Anforderungen: Demnach müssen die Stellungnahmen von Psychologen berücksichtigt werden [3] und „die formellen Anforderungen an Bescheinigungen [...] realistisch von den behandelnden Fachkräften erfüllbar sein. Die aktuellen Anforderungen an qualifizierte Bescheinigungen sind zu hoch“ [3]. Ferner sollen laut BAfF die Ermittlungspflicht und Kostenübernahme bei den Behörden liegen [3].

Was können wir Ärztinnen und Ärzte tun, wenn eine qualifizierte ärztliche Stellungnahme von Patienten angefordert wird? Die Gesetzlage nach § 60a Aufenthaltsgesetz berücksichtigen. Die Ausländerbehörden belehren den Personenkreis über die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung beziehungsweise kann die Belehrung angefordert werden. Als weitere Ansprechpartner stehen die BAfF und in Leipzig, Dresden und Chemnitz die jeweiligen psychosozialen Zentren (PSZ) für Geflüchtete sowie die Migranten- beziehungsweise Ausländerbeiräte gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Internetauftritten zu finden.

Literatur unter www.slaek.de →
Presse/ÖA → Ärzteblatt

Dr. med. Francesca Russo
Co-Vorsitzende des Migrantenbeirats der
Stadt Leipzig
E-Mail: migrantenbeirat@leipzig.de